

SOLARGESETZ BERLIN

FORMULAR 4

Antrag auf Befreiung von der Solarpflicht

Dieses Formular ist auszufüllen, wenn Eigentümerinnen und Eigentümer eine Befreiung oder eine teilweise Befreiung von der Solarpflicht nach § 7 Absatz 1 Solargesetz Berlin beantragen möchten.

1. AUSKÜNFTE ZUR EIGENTÜMERIN/ZUM EIGENTÜMER DES GEBÄUDES

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Land

Telefon

E-Mail-Adresse

☐ Ich bin Eigentümerin/Eigentümer eines nicht öffentlichen Gebäudes.

DEFINITION:

Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht öffentlichen Gebäuden sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, die nicht in den Geltungsbereich des Berliner Energiewendegesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S.122), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. S. 548) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fallen. [Das Berliner Energiewendegesetz wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08. 2021 (GVBl. S.989) und heißt nun Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz.]

2. AUSKÜNFTE ZUM GEBÄUDE

DEFINITION:

Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, gemäß § 2 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist.



2.1 STANDORT DES GEBÄUDES

Straße, Hausnummer

Berlin

Postleitzahl, Ort

2.2 GRÖSSE UND ART DES GEBÄUDES

☐ Das Gebäude hat eine Nutzungsfläche von mehr als 50 Quadratmetern.

INFO:

Hat das Gebäude eine Nutzungsfläche bis einschließlich 50 Quadratmeter, muss die Solarpflicht nicht erfüllt werden.

Das Gebäude ist

- ☐ keine unterirdische bauliche Anlage
- ☐ keine Unterglasanlage oder kein Kulturbau für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen (Gewächshaus)
- ☐ keine Traglufthalle oder kein Fliegender Bau
- ☐ keine Garage oder Nebenanlage, die sich mit einem anderen Gebäude auf einem Grundstück befindet, durch das die Solarpflicht erfüllt wird.

INFO:

Für die genannten Gebäude gilt die Solarpflicht nicht.

2.3 ART DER BAUMASSNAHME

a) Neuerrichtung

☐ Mit der Baumaßnahme wird/wurde nach dem 31. Dezember 2022 begonnen.

INFO:

Baubeginn: Unter Baubeginn ist die Aufnahme der Bauarbeiten zu verstehen, die der Ausführung des Bauvorhabens einschließlich Baugrubenaushub objektiv unmittelbar dienen. Das Abstecken der Grundfläche oder die Errichtung einer Baustelle stellt beispielsweise noch keinen Baubeginn dar, da es sich hierbei lediglich um vorbereitende Maßnahmen handelt, die den eigentlichen bauausführenden Arbeiten vorausgehen.

(geplante) **Bruttodachfläche** _____ **Quadratmeter**

INFO:

Nähere Erläuterungen zur Berechnung der Dachfläche siehe Praxisleitfaden.

DEFINITION:

Bruttodachfläche ist die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt, einschließlich eines Dachüberstands, ohne Dachrinne. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die Gesamtfläche aller Teildachflächen.

b) Wesentlicher Umbau des Daches

☐ Mit dem wesentlichen Umbau des Daches wird/wurde nach dem 31. Dezember 2022 begonnen.

INFO:

Wesentliche Umbauten des Daches sind Änderungen an der Dachfläche, bei der die wasserführende Schicht (Dachhaut) durch Dachausbau, Dachaufstockung oder grundständige Dachsanierung erheblich, also zu mehr als 50 Prozent der gesamten Fläche, erneuert wird.

Baubeginn wesentliche Umbauten des Daches: Die Aufnahme der Bauarbeiten ist entscheidendes Kriterium und nicht bereits die Aufstellung eines Gerüsts. Baubeginn ist daher bei Erneuerung der Dachhaut der Tag, an dem die ausführende Firma mit den Arbeiten am Dach beginnt.

(geplante) **Nettodachfläche:** _____ **Quadratmeter**

INFO: Nähere Erläuterungen zur Berechnung der Dachfläche siehe Praxisleitfaden.

DEFINITION:

Nettodachfläche ist die Bruttodachfläche abzüglich der Flächenanteile des Daches, die wegen Verschattung, Dachaufbauten, Dachfenstern, anderer Dachnutzungen oder Ausrichtung nach Norden nicht genutzt werden können.

Bruttodachfläche ist die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt, einschließlich eines Dachüberstands, ohne Dachrinne. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die Gesamtfäche aller Teildachflächen.

3. GRÜNDE FÜR EINE BEFREIUNG

Ich beantrage die Befreiung bzw. die teilweise Befreiung von der Solarpflicht (Mehrfachauswahl möglich):

a) ☐ weil der Aufwand für die Planung, die Installation und den Betrieb der Photovoltaik-Anlage unangemessen hoch wäre.

INFO:

Ein **unangemessener Aufwand** kann beispielsweise dann angenommen werden, wenn umfangreiche und teure Umbaumaßnahmen etwa aufgrund der baulichen und technischen Verhältnisse im Gebäudebestand vorgenommen werden müssten.

NACHWEIS:

Der Grund oder die Gründe für den Befreiungsantrag sind mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Dies können etwa Fotos und Skizzen oder Zeichnungen von Dachflächen, Stellungnahmen oder Kostenvoranschläge von Fachhandwerkern oder auch Belege über die eigene finanzielle Situation sein.

b) ☐ weil die Erfüllung der Solarpflicht in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

INFO:

Eine **unbillige Härte** kann beispielsweise dann angenommen werden, wenn Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer über keine ausreichenden Eigenmittel zur Finanzierung einer Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlage verfügen und auch keine Kreditaufnahme zur Finanzierung möglich ist.

NACHWEIS:

Der Grund oder die Gründe für den Befreiungsantrag sind mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Dies können etwa Fotos und Skizzen oder Zeichnungen von Dachflächen, Stellungnahmen oder Kostenvoranschläge von Fachhandwerkern oder auch Belege über die eigene finanzielle Situation sein.

Begründung des Antrages und Benennung der Nachweise

[illegible]

Eigenhändige Unterschrift